

3. 133. a (3) Nr. 4414.
Konkurs-Verlautbarung.

Zur Wiederbesetzung von drei bei den gemischten Bezirksämtern des Küstenlandes erledigten Aktuarstellen, mit dem Jahresgehalt von vierhundert (400) Gulden und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 500 fl., wird der Konkurs bis Ende März 1855 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Dienstposten haben ihre gehörig belegten, an die Landes-Kommission für die Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter gerichteten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, und in so ferne sie anderen Kronländern angehören, durch die betreffenden Landesstellen bei der k. k. Kreisbehörde in Görz einzubringen, und hiebei Geburtsort und Geburtsland, Alter, Religion, Stand (ob ledig, verheiratet oder Witwer, nebst der Anzahl der Kinder) Studien und sonstige Befähigung mit Rücksicht auf den §. 13 der Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter vom 14. September 1852, Sprachkenntnisse bisherige Dienstleistung und sonstige allfällige Verdienste durch glaubwürdige Dokumente nachzuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den Angestellten der gemischten Bezirksämter des Küstenlandes verwandt oder verschwägert sind.

Von der gemischten Landes-Kommission für die Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter.

Liebst am 6. März 1855.

3. 132. a (2) ad Nr. 5237.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland wird bekannt gemacht, daß der k. k. Tabak- und Subverlag zugleich Stempelmarken-Traffik zu St. Gallen, im Kameralbezirke Bruck an der Mur, im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignetsten Bewerber, welcher die geringste Tabakverschleißprovision fordert, verliehen werden wird.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Tabakmaterialbedarf bei dem elf Meilen von St. Gallen entfernten k. k. Tabak-Distriktsverlag in Proben, und den Bedarf an Stempelmarken bei dem k. k. Steueramte zu St. Gallen zu fassen.

Zur Tabakmaterialfassung sind demselben 24 Trafikanten, deren Vermehrung oder Verminderung aber der Bestimmung der Finanzbehörde vorbehalten bleibt, zugewiesen.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. Februar 1854 bis Ende April 1855 an Tabak 30972 Pfunde, im Gelde 16871 fl. 23 kr., und an Stempelpapier und bezüglich Stempelmarken 881 fl. 5 kr., zusammen 17752 fl. 28 kr.

Nur die Tabakverschleißprovision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden.

Für diesen Verschleißplatz ist bezüglich des Tabakmaterials und Geschirres, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, was er schon in dem Offerte ausdrücklich zu erklären hat, ein stehender Kredit bemessen, welcher für jenen unangreifbaren Materialvorrath gilt, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist. Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der systemmäßigen 1 1/2 % Provision für sämtliche Sorten, ohne Unterschied der höhern oder niedern Gattung, sogleich bar zu berichtigen.

Der Kredit ist durch eine Kautions im Betrage von zweitausend Gulden für das Tabakmateriale und Geschirr noch vor der Uebergabe, und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu decken.

Die Kautions kann entweder im Baren, oder mittelst öffentlicher Creditspapiere, oder mittelst Hypothek, über deren Annehmbarkeit die Entscheidung vorbehalten wird, geleistet werden.

Die Uebergabe dieses Verschleißplatzes erfolgt sogleich nach vollständig geleisteter und annehmbar befundener Kautions, und rücksichtlich nach vorschriftsmäßiger Bevorräthigung.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Perzente der Kautions als Badium in dem Betrage von zweihundert dreißig Gulden (230 fl.) Conv. Münze vorläufig bei einer Gefällskasse zu erlegen, und die Quittung über diesen Erlag dem gesiegelten, und mit der Stempelmarke pr. 15 kr. versehenen Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 28. April 1855 Mittags 12 Uhr mit der Aufschrift: „Offert für den k. k. Tabak-Subverlag und Stempelmarken-Traffik in St. Gallen“ bei der k. k. Kameral-Bezirks-Vorstellung in Bruck an der Mur einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem dieser Kundmachung beigefügten Formulare zu verfassen, und nebst der Quittung über das erlegte Badium pr. 230 fl. Conv. Münze.

a) mit dem Tauffcheine über die erlangte Großjährigkeit,

b) mit dem obrigkeitlich bestätigten Zeugnisse über die dermalige und frühere Beschäftigung, dann über das sittliche und politische Wohlverhalten des Offertanten, zu belegen.

In dem Offerte müssen die Tabakverschleißprozente, welche der Offertant anspricht, mit Ziffern und Buchstaben geschrieben erscheinen. —

Das überreichte Offert bleibt unwiderrufbar und ist für den Offertanten mit dem Tage der Ueberreichung, für das Aera aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gegeben worden ist, verbindlich.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die Wahl vorbehalten.

Die Badien jener Offertanten, von deren Angebote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt; das Badium des Ersteher aber wird entweder bis zum Erlage der Kautions oder, falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Bevorräthigung zurückgehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Ertragnisausweis und die Verlagsauslagen, bei der k. k. Kameral-Bezirks-Vorstellung in Bruck an der Mur, dann in der hierortigen Registratur während den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen; zugleich wird bemerkt, daß es dem Ersteher freigestellt bleibt, auch den Kleinverschleiß der höhern Gattungen der Stempelmarken, d. i. 6 fl. bis incl. 20 fl., zu übernehmen; hat sich derselbe jedoch dafür erklärt, so ist er auch verpflichtet, stets mit einem angemessenen Vorrathe der höhern Gattungen Stempelmarken versehen zu sein.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche sich eines Verbrechens, des Schleichhandels, oder einer schweren Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht,

dann eines Vergehens, oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, oder gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig gemacht haben, oder wegen Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgeschäften strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. — Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Finanzbehörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Graz am 15. März 1855.

Formular eines Offertes:

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Subverlag, zugleich die Stempelmarken-Traffik zu St. Gallen in Steiermark unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Beziehung auf die Materialbevorräthigung gegen eine Provision von (mit Ziffern und Buchstaben) Perzenten von der Summe des Tabakverschleißes gegen Barzahlung oder sicher zu stellenden Kredit in Betrieb zu übernehmen. — (Auch mache ich mich verbindlich, den Kleinverschleiß der höhern Gattungen Stempelmarken zu besorgen.)

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigefügt.

Eigenhändige Unterschrift.

Wohnort, Charakter, Stand.

Von Außen:

Offert zur Erlangung des Tabak-Subverlages, zugleich der Stempelmarken-Traffik zu St. Gallen in Steiermark.

3. 135. a (1)

K u n d m a c h u n g.

Die Verleihung der Theater-Unternehmung in Laibach betreffend.

Mit Ostern l. J. kommt die Unternehmung des ständischen Theaters in Laibach in Erledigung, und es wird wegen Verleihung dieser Unternehmung für die Theater-Saison 1855/6 der Konkurs hiemit ausgeschrieben.

Die Saison beginnt im Monate September des laufenden, — und endet mit Palmsonntag des künftigen Jahres. —

Der Unternehmer ist verpflichtet, ein gutes Schauspiel, Lokalposse und Vaudeville beizustellen und im gleich guten Zustande während der ganzen Saison zu erhalten. — Kompetenten, welche sich auch zur Beistellung einer Oper herbeilassen, werden besonders berücksichtigt. — Der Theaterunternehmer hat sich ferner des bei diesem Theater angestellten Maschinisten zur Besorgung der Maschinerien gegen entsprechende Bezahlung zu bedienen.

Uebrigens haben sich die Kompetenten über den Besitz der nöthigen Fachkenntniß zur entsprechenden Leitung des Unternehmens, dann der hierzu erforderlichen Vermögenskräfte, Bibliothek und Garderobe gehörig auszuweisen, da auf nicht dokumentirte Gesuche keine Rücksicht genommen werden kann.

Dem Unternehmer werden nachstehende Vortheile zugesichert.

1. Wird demselben das ständische Schauspielhaus zum Behufe der theatralischen Vorstellungen für die Dauer der Saison unentgeltlich überlassen.
2. Werden dem Unternehmer die vier oberen Proszeniums-Logen und die Theaterfonds-Logen Nr. 51 im zweiten Stocke, so wie 66 Sperrsitze im Parterre eingeräumt, die er auf die Dauer des Theaterkurses zu seinem Vortheile verpachten kann.
3. Wird ihm gestattet, während des Faschings wöchentlich einen maskirten Ball im Schauspielhause zu veranstalten.

4. Bezieht er jene freiwilligen Beiträge, welche die Logeneigenthümer und Theaterfreunde nach Maßgabe ihrer Zufriedenheit mit den Leistungen des Unternehmers zu entrichten pflegen.
5. Endlich erhält der Unternehmer aus dem Theaterfonde einen baren Zuschuß von fünfshundert Gulden K. M.

Die nähern Bedingungen können in der ständischen Kanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Kompetenten, welche sich um diese Unternehmung zu bewerben willens sind, haben ihre gehörig gestempelten Gesuche portofrei bis längstens 20. April l. J. an die gefertigte ständische Verordneter-Stelle einzusenden.

Krainisch-ländische Verordneter-Stelle.
Laibach am 16. März 1855.

3. 131. a (2) Nr. 32.

Lizitations-Kundmachung.

Wegen Hintangabe des von dem hohen k. k. Handels-Ministerium mit Erlass vom 12. Oktober 1854, Z. 19405, im adjustirten Kostenbetrage pr. 11,174 fl. 4 kr. bewilligten Regulirungsbau am linken Ufer des Saveflusses im D. Z. V/4-6, wird am 3. April l. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr bei dem k. k. Bezirksamte zu Gurkfeld die öffentliche Lizitation abgehalten werden.

Zu dieser Verhandlung werden Unternehmungslustige mit dem Beisage eingeladen, daß die bezüglichen Pläne, die allgemeinen und speziellen Baubedingnisse, das Einheitspreisverzeichnis zc. bei der k. k. Savebauexpozitur in Gurkfeld in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich, am Lizitationstage aber bei dem k. k. Bezirksamte in Gurkfeld zu Jedermanns Einsicht aufliegen, daher vorausgesetzt wird, daß zur Zeit der Verhandlung jedem Bauwerber nicht nur die allgemeinen Bedingnisse, betreffend die Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speziellen Verhältnisse und Bedingnisse des auszuführenden Baues genau bekannt sind.

Vor dem Beginne der mündlichen Lizitation hat jeder Bauwerber das fünfprozentige Badium im Betrage von 558 fl. 42 kr., entweder im baren Gelde oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse, oder mittelst vorschristmäßig geprüfter Hypothekar-Verschreibung zu erlegen, welches wenn er nicht Ersteher bleibt, nach beendigter Lizitation sogleich zurückgestellt werden wird. Schriftliche Offerte, wenn sie berücksichtigt werden sollen, müssen vor dem Beginne der mündlichen Lizitation, d. i. bis 10 Uhr Vormittags am Lizitationstage bei dem k. k. Bezirksamte zu Gurkfeld einlangen, und sind auf einen 15 kr. Stempel nach dem unten beigegebenen Formulare auszufertigen.

In dem Offerte muß nicht nur das Anbot mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben deutlich geschrieben angeführt sein.

Dem gehörig versiegelten, auf der Außenseite mit der Aufschrift „Anbot“ für den Regulirungsbau am Saveflusse im D. Z. V/4-6 versehenen Offerte ist das oben angeführte Badium entweder im baren Gelde oder in Staatspapieren, oder eine Bestätigung über den Ertrag desselben bei einer öffentlichen Kassa anzuschließen.

Mit Beginn der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches, nach Schluß der Erster aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen, und es erhält bei gleichen mündlichen und schriftlichen, das mündliche, bei gleichen schriftlichen Anboten, aber das früher eingelangte den Vorzug, und es wird hiemit ausdrücklich bedungen, daß der Ersteher bei dieser Lizitation mit seinem Anbote dem hohen Aerar selbst dann verbindlich bleibt, wenn neuerliche Ausbietungen stattfinden sollten, während die Verbindlichkeit des hohen Aerars erst mit der erfolgten Ratifikation des Bestbotes beginnt.

Von der k. k. Landesbaudirektion Laibach am 14. März 1855.

D f f e r t.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft zu erkläre hiemit, die Pläne, Bedingnisse, Preisverzeichnis zc. des in der Kundmachung der k.

k. Landesbaudirektion für Krain, ddo. 14. März 1855, Z. 4598, angeführten Regulirungsbau am Saveflusse im D. Z. V/4-6 eingesehen und wohlverstanden zu haben, und verpflichte mich, diesen Bau genau nach den vorliegenden Plänen und Bedingnissen um den Betrag von (hier kommt das Anbot mit Ziffern und Buchstaben auszudrücken) vollkommen anschlagesgemäß in der vorgeschriebenen Zeit in Ausführung zu bringen, zu welchem Ende ich das 5% Badium pr. fl. . . . kr. im Baren anschließe oder laut des zuliegenden Legscheinens bei der k. k. Kassa deponirt habe.

Name des Wohnortes am
Name und Charakter des Dfferetes.

Adresse des Dfferetes:

An das löbliche k. k. Bezirksamt zu Gurkfeld.
Für den Regulirungsbau am Saveflusse im D. Z. V/4-6.

3. 128. a (3) Nr. 128.

Lizitations-Kundmachung.

In Folge Verordnung der löbl. k. k. Landesbaudirektion für Krain vom 23. Februar l. J., Zahl 4484, werden die für das laufende Verwaltungsjahr zur Herstellung bewilligten Kunstbauten und Lieferungen für die Agramer und Karlstädter Reichsstraße, im Baubezirke Neustadt, an den nachbenannten Tagen mittelst Minuendo-Lizitation ausgebaut werden, und zwar:

Am 3. April 1855, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, beim Bürgermeister in Munkendorf, für die Agramer Straße:

- 1) Die Rekonstruktion des mit Holz eingedeckten Kanals, im Distanzzeichen XIII|10-11, im adjustirten Betrage von 47 fl. 53 kr.
- 2) die Reparatur des mit Steinplatten eingedeckten Kanals, im D. Z. XIV|8-9 8 „ 27 „
- 3) die Restauratur des derouten Geländers, im Dist. Zeich. XIV|14-15 81 „ 48 „
- 4) die Herstellung einer Leistenmauer, im D. Z. XV|11-12 137 „ 44 „

Am 4. April 1855, von 9 bis 12 Uhr Vormittags beim Stadtvorstande in Möttling, für die Karlstädter Straße:

- 1) Die Begränzung der Fahrbahn mittelst 28 Stück Randsteinen, zwischen D. Z. I|9-10, II|0-1, II|5-6 und III|2-3; dann die Erbauung der Stemmleisten im D. Z. II|5-6 und III|5-1, so wie die Rekonstruktion der baufälligen Leistenmauern im D. Z. III|2-3, im adjustirten Betrage von 177 fl. 43 kr.
- 2) die Herstellung eines neuen Durchlaß-Kanals im D. Z. II|14-15 53 „ 33 „
- 3) die Erbauung eines neuen Durchlaß-Kanals im D. Z. III|1-2 56 „ 38 „
- 4) die Rekonstruktion des baufälligen Durchlaß-Kanals im D. Z. III|2-3 40 „ 41 „
- 5) die Konservations-Arbeiten an und in dem Einrückermhause bei der Kulpabrücke 116 „ 33 „
- 6) endlich die Auswechslung der vermorschten Brückenstreu, die Beschaffung 1 neuen Schiffes und die Wiederherstellung des vermorschten alten Eisbocks bei der Möttlinger Kulpabrücke, im adj. Betrage von 454 „ 6 „

Am 11. April 1855, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in der Amtskanzlei beim politischen k. k. Bezirksamte in Neustadt, für die Agramer und Karlstädter Reichsstraße:

- 1) Die Restauratur der gepflasterten Straßenumulde im D. Z. IX|3-4, im adjustirten Betrage von 59 fl. — kr.
- 2) die Konservations-Arbeiten an der Neustädter Gurkbrücke, im D. Z. IX|3-4 303 „ 13 „

3) die Reparatur und Eind. f. lung der Kanäle im D. Z. IX|14-15 26 fl. 19 kr.

4) die Beistellung des Straßenschanzzeuges 16 „ 36 „
Auf der Karlstädter Straße:

5) Die Auswechslung der vermorschten Brückenstreu auf der Böttendorfer Zochbrücke im D. Z. O|3-4, im adjustirten Betrage von 229 „ 26 „

6) die Restauratur des derouten Geländers im D. Z. O|4-5 43 „ 2 „

7) die Beistellung des Straßenschanzzeuges 8 „ 18 „

Zu dieser Lizitations-Verhandlung werden Unternehmungslustige mit dem Beisagen eingeladen, daß jeder Lizitant das 5% Badium des bezüglichen Ausbottspreises vor Beginn der mündlichen Versteigerung der Lizitations-Kommission einzuhändigen hat, welches von dem Ersteher nach erfolgter Ratifikation des Anbotes bei der Abschließung des Bauvertrages auf die 10% Kaution der Ersetzungssumme zu ergänzen sein wird.

Schriftliche, versiegelte und auf einem 15 kr. Stempel nach Vorschrift des §. 3 der allgemeinen Baubedingnisse verfaßte, mit dem 5% Badium belegte Offerte werden nur vor dem Beginne der mündlichen Lizitation angenommen, jedoch muß in selben ausdrücklich angeführt erscheinen, daß der Dfferent die allgemeinen und die speziellen Baubedingnisse genau kenne. Die bezüglichen Baupläne, Baubedingnisse und Baubeschreibungen, dann die Preisverzeichnisse und summarischen Kostenüberschläge können bei dem gefertigten Bezirksbauamte zu den gewöhnlichen Amtsstunden, am Tage der Lizitations-Verhandlung aber in den obbenannten Orten, allwo die Lizitation abgehalten wird, eingesehen werden.

k. k. Bezirksbauamt zu Neustadt am 15. März 1855.

3. 405. (1) Nr. 1075.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht:

Es sei mit Bescheide vom 10. März 1855, Zahl 1075, die Reassumirung der, bereits unterm 20. Oktober 1854, Zahl 5507 bewilligten, jedoch sistirten Relizitation der, vom Mathias Kotte erstandenen, ehemals Johann Burger'schen Realität in Reifnitz bewilliget, und zur Vornahme die einzige Tagfahrt auf den 14. April 1855, Früh um 10 Uhr in der Amtskanzlei angeordnet worden.
Reifnitz am 10. März 1855.

3. 406. (1) Nr. 1047.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht:

Es sei mit Bescheide vom 3. März 1855, Zahl 1047, in die exekutive Feilbietung der, dem Anton Schager gehörigen, im Grundbuche der ehemaligen Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 1046 erscheinenden Realität zu Podklanz Nr. 5, wegen dem Johann Petsche von Gottschee, Zessionärs des Anton Schager, schuldiger 100 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die Tagfahrten auf den 16. April, 19. Mai und 18. Juni 1855, jedesmal Früh um 10 Uhr im Orte Podklanz mit dem Bemerkten angeordnet, daß die Realität erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Bedingnisse können hieramts eingesehen werden.
Reifnitz am 8. März 1855.

3. 395. (3) Nr. 1446.

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 30. Oktober 1854 ohne Testament verstorbenen Josef Boghniker, Hausbesizers in der Eirnauborstadt Nr. 15, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den 30. April l. J. um 9 Uhr Vormittags zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.
k. k. Landesgericht Laibach am 13. März 1855.